



6/3.5

Erhaltungssatzung "Ortskern Grötzingen"

vom 19. September 2000 (Amtsblatt vom 13. Oktober 2000)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, 2141), einschließlich späterer Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 2. Mai 2000 dargestellten Bereich des Ortskernes von Grötzingen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe/Genehmigungsvorbehalte

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

